

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Planänderung während der Bauphase als Sammelantrag

Bezirksregierung Düsseldorf,
Az.: 54.04.01.08 - Wallach

Düsseldorf, 16.07.2025

Im Rahmen der Deichsanierung Wallach zwischen Rhein-km 806,0 bis 810,4, welche bereits am 02.08.2017 durch die Bezirksregierung Düsseldorf planfestgestellt worden ist, plant der Deichverband Duisburg-Xanten

- die Verschiebung des Schachtbauwerks bei Station 1+729 im Zuge der LINEG Druckrohrleitung DA 900 PE
- die Anpassung der Trasse für die Versorgungsleitungen bei Station 2+225 und
- die Änderung der Ausführung des Deichverteidigungswegs in Asphaltbauweise bei Station 1+500 bis 4+600.

Der Deichverband Duisburg-Xanten hat entsprechend mit Datum vom 18.02.2025 einen Antrag auf Änderung der Planfeststellung nach § 76 VwVfG für diverse Planänderungen während der Bauphase (Sammelantrag) gestellt.

Die Planänderung fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 13.13 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die Verschiebung des Schachtbauwerks bei Station 1+729 im Zuge der LINEG Druckrohrleitung DA 900 PE

Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ergibt sich aus dem durch die LINEG geplanten Neubau einer Druckrohrleitung für Grundwasserregulierungsmaßnahmen im Bereich

Wallach, welche den sanierten Deich bei Station 1+729 (Rheinkilometer 807,3) kreuzen wird. Für die Gesamtplanung der Leitung führt die LINEG ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 14.12.2021 mit dem Az.: 605/02076/16) beim Kreis Wesel.

Die derzeitige Ausführungsplanung sieht den Schacht in unmittelbarer Nähe des Gebäudes Wilhelmstraße 78 in 47495 Rheinberg vor. Im Zuge der Arbeitsvorbereitung wurde festgestellt, dass der Dachvorsprung der Bebauung und die Außenkante der Baugrube kollidieren, wodurch die Baugrubenherstellung und damit die Errichtung des Schachtes an diesem Standort nicht möglich ist. Aus diesem Grund soll der Schacht in Richtung Deich und damit in die Deichschutzzone II verschoben werden.

Die Verschiebung des Schachtes ist aufgrund der Nähe zur Bestandsbebauung erforderlich, da der vor Ort aufgefundene Dachüberstand im Konflikt mit der vorgesehenen Baugrube steht. Aus den folgenden Gründen wurde die Verschiebung in Richtung Deich gewählt:

Gegenüber dem Wohnhaus (Wilhelmstraße 78) befindet sich eine Scheune in desolatem Zustand und durch eine Annäherung der Baugrube besteht die Gefahr der Beschädigung der Scheune.

Ein größerer Abstand zum Wohnhaus (Wilhelmstraße 78) ist förderlich, da keine Planunterlagen zu dem Keller des Hauses vorliegen und keine Zustandsbesichtigung möglich ist.

Zwischen den Dachgiebeln des Wohnhauses und der Scheune verläuft ein Stromkabel, welches die Arbeiten behindern könnte.

Konkret wird der Schacht um 3,80 m in der Achse der Leitung in Richtung Deich verschoben, was eine ausreichend große Sicherheit bietet, die zuvor genannten Punkte zu entschärfen. Auf der nördlichen Seite der Zufahrtsrampe wird eine geringfügige Geländemodellierung erforderlich, da der Schacht nicht mehr mittig der Straße liegt und leicht in die Rampenböschung hineinragt. Es ergeben sich dadurch keine zusätzlichen Flächenbeanspruchungen.

Anpassung der Trasse für die Versorgungsleitungen bei Station 2+225 (Internet, Strom, Trinkwasser)

Die derzeitige Ausführungsplanung sieht die Verlegung einer Trasse für die Strom- und Telekommunikationsversorgung für das Grundstück Niederwallach 30 in 47495 Rheinberg über den Deich vor. Im Zuge der Ausführung ist eine vorher nicht bekannte Frischwasserleitung aufgefunden worden. Abweichend zur Ausführungsplanung sollen nun alle Leitungen in einer Trasse neben der Rampe 11 über den Deich verlegt werden. Ebenfalls ist im Zuge der Ausführung auch eine alte DN 400 GGG Druckrohrleitung aufgefunden worden, die nicht mehr in Betrieb ist. Diese Leitung wird in der Deichschutzzone I und II zurückgebaut und die Leitungsanschlüsse qualifiziert im Deichvor- sowie Hinterland verdämmt. Hierfür kommt geeignetes Verdämmermaterial zum Einsatz.

Im Zuge der Bauarbeiten werden die Freileitungen zurückgebaut und über die Bauzeit provisorisch verlegt. Nach Herstellung des neuen Deiches werden die Leitungen an den jeweils zuvor gekappten Anschlüssen wieder angeschlossen und im Bankett der Rampe 11 über den Deich verlegt. Somit wird eine zusätzliche Deichquerung von Leitungen vermieden und auch eventuelle Wartungsarbeiten können ausgeführt werden, ohne das Deichgefüge gestört wird.

Die aufgefundene DN 400 GGG Druckrohrleitung bei Station 2+250 ist außer Betrieb und wird in der Deichschutzzone I und II zurückgebaut. Die jeweiligen Leitungsanschlüsse werden qualifiziert mit geeignetem Material verdämmt.

Änderung der Ausführung des Deichverteidigungswegs in Asphaltbauweise bei Station 1+500 bis 4+600

Entsprechend der ursprünglichen Ausführungsplanung sollte der Deichverteidigungsweg mit einer Pflasterdecke aus Betonsteinen hergestellt werden. Aus wirtschaftlichen und bautechnologischen Gründen und aufgrund der höheren Beständigkeit soll der Deichverteidigungsweg in Asphaltbauweise ausgeführt werden.

Nach Fertigstellung des Deichkörpers wird der Deichverteidigungsweg in einer Länge von ca. 3,15 km angelegt. Der Aufbau erfolgt dabei analog zu Tafel 1 Zeile 5 BK 1,0 der RSTO Ausgabe 2012 Fassung 24. Straßenaufbau:

- 0,04 m Asphaltdeckschicht AC 11 D N
- 0,10 m Asphalttragschicht AC 32 T N
- 0,30 m Schottertragschicht 0/45

Im Bereich der Rampen wird, aufgrund der höheren Nutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, die Asphalttragschicht 2 cm stärker ausgebildet.

Standort des Vorhabens

Die Verschiebung des Schachtbauwerks bei Station 1+729 im Zuge der LINEG Druckrohrleitung DA 900 PE

Der Neubau der Leitung liegt im Bereich der Baustellenstation 1+729, was in etwa Rheinkilometer 807,3 entspricht. Die neue LINEG Leitung verläuft unterhalb der Wilhelmstraße in 47495 Rheinberg und kreuzt den Deich im weiteren Verlauf. Das Schachtbauwerk wird auf dem Flurstück Wallach: Flur 005, Flurstück 840 erstellt. Das Grundstück befindet sich im Besitz des Deichverbandes Duisburg-Xanten (Hagelkreuzweg 55 in 46487 Wesel).

Anpassung der Trasse für die Versorgungsleitungen bei Station 2+225 (Internet, Strom, Trinkwasser)

Die Zufahrt nach Niederwallach 30 in 47495 Rheinberg erfolgt über die Straße Am Deich unmittelbar neben der HWP Am Deich. Der Baubereich befindet sich zwischen Station 2+200 und 2+250 der Baustelle, was in etwa Rheinkilometer 808,20 – 808,25 entspricht.

Die betroffenen Flurstücke (Gemarkung Wallach, Flur 005, Flurstück: 787, 390, 391, 31) befinden sich innerhalb der Baufeld- bzw. der Planfeststellungsgrenze.

Änderung der Ausführung des Deichverteidigungswegs in Asphaltbauweise bei Station 1+500 bis 4+600

Der Deichverteidigungsweg erstreckt sich über den gesamten Planungsbereich 2 mit einer Länge von 3,15 km von Station 1+510 (Rhein Km 807,5) bis Station 4+660 (Rhein Km 810,4). Die betroffenen Flurstücke befinden sich innerhalb der Baufeld- bzw. Planfeststellungsgrenzen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Verschiebung des Schachtbauwerks, die Verlegung der Leitungstrasse und die Änderung der Bauweise des Deichverteidigungswegs stellen in Bezug auf die Ökologie bzw. der zuvor angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung zur Gesamtbaumaßnahme Deichsanierung Wallach zwischen Rheinstrom-km 806,0 und 810,4 (Genehmigungsbescheid 54.04.01.08 – Wallach - vom 02.08.2017) keine Veränderung dar. Mit der Deichsanierung Wallach wurde festgestellt:

Die baubedingten Auswirkungen betreffen neben der eigentlichen Bau-trasse auch die erforderlichen Arbeitsbereiche, Zufahrtswege, Baustellen- und Lagerflächen. Diese sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt. Sie wirken sich während der Bauphase sowohl auf den Naturhaushalt, als auch in einigen Abschnitten auf das Landschaftsbild aus.

Als betriebsbedingte Auswirkungen ist insbesondere das auch zukünftig auftretende Verkehrsaufkommen auf der Deichkrone zu nennen.

Die verschiedenen Schutzgüter sind in unterschiedlicher Weise durch das Sanierungsvorhaben betroffen.

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass alle Auswirkungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können oder sich im rechtlich zulässigen Bereich befinden.

Darüber hinaus sind durch den Genehmigungsinhaber Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und dieses Beschlusses kompensiert.

Neben den festgestellten Auswirkungen sind hinsichtlich der Verschiebung des Schachtbauwerks die Umweltauswirkungen in dem Planfeststellungsbeschluss (Kreis Wesel, Az.: 605/02076/16), der eigens für die Herstellung der Leitung LINEG DA 900 aufgestellt wurde, dargestellt.

Zudem liegen die beantragten Änderungen innerhalb des bereits planfestgestellten Baufeldes der Deichsanierung und führen zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) sind nicht betroffen.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez.

Christian Klönne